

Titel <b>Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber</b>	Version 05	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	--

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber**

### **Einleitung**

Zur Abwicklung des Zugangs zum Gasnetz der Creos Deutschland GmbH sind für netzübergreifende Gastransporte die Regelungen in Teil 3, Abschnitt 1 Interne Bestellung der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „KoV“) maßgeblich. Zum Zeitpunkt ab Gültigkeit dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen ist dies die KoV X.2 in der Änderungsfassung vom 30.09.2019. Die jeweils gültige Fassung der KoV ist auf der Internetseite [www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) zu finden.

Zu diesen allgemeinen Bestimmungen zur Abwicklung des Netzzugangs i. S. d. § 8 Abs. 6 GasNZV treten die „Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber“ (im Folgenden: „Ergänzende Geschäftsbedingungen“).

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen der KoV bzw. anderen gesetzlichen Regelungen treten die Regelungen der Ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Regelungen bzw. die vorrangigen Regelungen der KoV zurück.

### **§ 1 Interne Bestellung und Anpassung der internen Bestellung**

1. Interne Kapazitätsbestellungen sowie Anpassungen der internen Bestellkapazität erfolgen einheitlich über das Partnerportal im Internet ([www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) → Partnerportal).
2. Bei Ausfall des Partnerportals bietet die Creos Deutschland GmbH auf ihrer Internetseite ([www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) → [Partnerportal](#)) hilfsweise ein Formular an, das vorzugsweise per E-Mail übermittelt werden kann.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

Die Versendung einer Eingangsbestätigung per E-Mail an den nachgelagerten Netzbetreiber dokumentiert den Eingang des Kapazitätswunsches bei der Creos Deutschland GmbH. Ein Vertrag kommt erst mit der in Textform übermittelten Annahmeerklärung i.S.d. § 11 Nr. 4 KoV zustande.

### **§ 3 Unterbrechbare Kapazitäten und Nutzungseinschränkungen**

1. Die Creos Deutschland GmbH kündigt dem nachgelagerten Netzbetreiber eine Nutzungseinschränkung von unterbrechbar gewährten Kapazitäten mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden an. Die Nutzungseinschränkung wird begründet. Vorgenannte Vorlaufzeit kann unterschritten werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefahr in Verzug nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
2. Einer entsprechenden Aufforderung der Creos Deutschland GmbH zur Nutzungseinschränkung ist nachzukommen. Der Gastransport muss dann durch entsprechende Maßnahmen beim nachgelagerten Netzbetreiber reduziert werden.

### **§ 4 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen**

1. Die Rechnungsstellung für die interne Bestellung erfolgt jeweils bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats. Das Zahlungsziel ist der 15. Kalendertag eines Monats.
2. Die Rechnungsstellung für eventuelle Entgelte aus Kapazitätsüberschreitungen erfolgt monatlich nach Ablauf des Überschreitungsmonats (ex-post Abrechnung). Die Rechnung ist jeweils bis zum 10. Werktag nach Rechnungsdatum mit fester Wertstellung an die Creos Deutschland GmbH zu bezahlen.

Erstellt: -	Gültig ab: 01.01.2020	Seite 1/2
----------------	--------------------------	--------------

Titel <b>Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber</b>	Version 05	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	--

3. Die Form der Rechnungsstellung wird entsprechend der Regelungen der KoV bzw. anderen geltenden gesetzlichen Regelungen bestimmt. Ist keine Form vorgegeben, so gilt Folgendes: Die Creos Deutschland GmbH übersendet die Rechnungen per E-Mail an eine hierzu in Textform von dem nachgelagerten Netzbetreiber mitgeteilte E-Mailadresse. Der nachgelagerte Netzbetreiber sorgt selbst für die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Internetzugang) zum Zwecke des Abrufs der Rechnungsdaten auf eigene Kosten.
4. Alle Rechnungen beinhalten die jeweiligen Nettopreise sowie die im Abrechnungszeitraum geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder behördlichen Festlegungen weitere Steuern und Abgaben zu erheben sind, werden diese, ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit bzw. Rechtskräftigkeit, ebenfalls Bestandteil der Rechnungen.
5. Leistungsort für Zahlungen an die Creos Deutschland GmbH ist der Sitz der Creos Deutschland GmbH. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem Konto der Creos Deutschland GmbH zur freien Verfügung gutgeschrieben worden sind.

## § 5 Anpassungen

1. Die Creos Deutschland GmbH wird diese ergänzenden Geschäftsbedingungen ändern, sofern dies erforderlich ist, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
2. Die Creos Deutschland GmbH ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen jederzeit anzupassen oder zu ändern, soweit eine Änderung aufgrund veränderter organisatorischer Anforderungen, Regelungslücken in diesen ergänzenden Geschäftsbedingungen, Veränderungen der Marktgegebenheiten oder anderen vergleichbaren Gründen erforderlich ist.
3. Die Creos Deutschland GmbH informiert den nachgelagerten Netzbetreiber 1 Monat vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten ergänzenden Geschäftsbedingungen in Textform und veröffentlicht die geänderten ergänzenden Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite. Bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann von der Frist in Satz 1 abgewichen werden.

Erstellt: -	Gültig ab: 01.01.2020	Seite 2/2
----------------	--------------------------	--------------